

Rechtsnormen, die als weiterhin in Geltung befindlich angesehen wurden - »tradierte«
Rechtsnormen genannt stellte sich das Problem der Bindung anders als hinsichtlich der
sozialistischen Rechtsnormen. Hier hatte die Parteilichkeit der Anwendung den unbeding-
ten Vorzug vor der strikten Einhaltung, die auf eine Anwendung im vorrevolutionären
Geiste hinauslief. Auf dem Hintergrund der Geltung noch zahlreicher Rechtsnormen aus
der Zeit vor 1945 ist die Definition von Hilde Benjamin von 1958 zu sehen. Hier hatte
das Postulat der Parteilichkeit der Anwendung im Sinne dessen, was der Marxismus-Leni-
nismus als Fortschritt ansieht, ein ganz anderes Gewicht als bei der Anwendung sozialisti-
scher Rechtsnormen, denen diese Parteilichkeit bereits immanent ist.

- 59 Im Gebiet der heutigen DDR wurden zwar bereits vor ihrer Entstehung von der sowje-
tischen Besatzungsmacht, den Organen der Länder und der Deutschen Wirtschaftskom-
mission Rechtsnormen gesetzt, die der neuen Entwicklung dienen sollten. Aber in diesem
Stadium verlief der Prozeß der Umwandlung der Rechtsordnung noch zögernd und par-
tiell. Auch mit der Gründung der DDR trat noch keine grundlegende Änderung ein. Man
befand sich damals noch in der Übergangsphase der antifaschistisch-demokratischen Ord-
nung. In ihr wurde zwar schon »fortschrittliches«, aber noch kein sozialistisches Recht
gesetzt. Nachdem auf dem V. Parteitag der SED im Juli 1958 der Eintritt in die »Periode
des vollentfalteten Aufbaus des Sozialismus« verkündet worden war, wurde mit dem im
Oktober 1958 vom Justizministerium entworfenen Sieben jahreplan eine totale Umwand-
lung der Rechtsordnung ins Auge gefaßt (Albrecht Zorn, Der Siebenjahresplan der So-
wjetzone zur Umwandlung des Rechts). Von allen damals ins Auge gefaßten Projekten
wurden jedoch nur zwei Gesetze termingerecht oder nahezu termingerecht erlassen: das
Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3. 6. 1959¹⁷ und
das Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen
Volksvertretungen vom 1. 10. 1959¹⁸, verbunden mit einer Änderung des Gerichtsverfas-
sungsgesetzes¹⁹. Die Arbeiten für ein neues Strafgesetzbuch, ein Zivilgesetzbuch und eine
neue Zivilprozeßordnung blieben stecken. Außerhalb des Planes wurde jedoch das Gesetz
buch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 4. 1961²⁰ erlassen. Mit
dem VI. Parteitag der SED im Januar 1963 wurde ein neuer Anlauf genommen. In dem
auf diesem Parteitag angenommenen Parteiprogramm heißt es, die SED stelle die Aufga-
be, die sozialistischen Rechtsnormen zu vervollkommen, die das gesellschaftliche Zu-
sammenleben der Menschen regeln und die die wirtschaftlich-organisatorische und kultu-
rell-erzieherische Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane, die Beziehungen zwischen
ihnen regeln und zur freien Entfaltung der Kräfte, Talente und Fähigkeiten der Menschen
beitragen. »Es sind neue Gesetzbücher des Zivil-, Straf- und Familienrechts auszuarbei-
ten.« Es ergingen in der folgenden Zeit neue Kodifikationen, angefangen mit dem Erlaß
des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der

17 GBl. I S. 577.

18 GBl. I S. 751.

19 Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. 10. 1959 (GBl. I
S. 753).

20 GBl. I S. 27 i.d. Neufassung vom 23. 11. 1966 (GBl. I S. 111) und i.d.F. vom 26. 5. 1967
(GBl. I S. 89), vom 12.1.1968 (GBl. I S. 97), vom 11.6.1968 (GBl. I S. 229) und vom
28.1. 1974 (GBl. I S. 45).